



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 016/20

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:

Simeon Hartlaub

Datum:

13.01.2020

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt	13.02.2020	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	19.02.2020	ÖFFENTLICH

Betreff: Rechtsverordnung der Stadt Ludwigsburg, Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung

Bezug SEK: Masterplan 05 (Lebendige Innenstadt) / SZ 5 / OZ 1

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 Rechtsverordnung Außenbewirtschaftung
Anlage 2 Begründung zur Rechtsverordnung
Anlage 3 Plan Abgrenzung der Zonen für die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Rechtsverordnung der Stadt Ludwigsburg über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten wird genehmigt.

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 11 i.V.m. § 1 Abs. 5 Gaststättenverordnung (GastVO) können Gemeinden durch Rechtsverordnung die Sperrzeiten von Gaststätten regeln. Viele andere Städte haben von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Auch für Ludwigsburg ist eine solche Regelung für die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung sinnvoll. Dadurch müsste nicht in jedem Einzelfall geprüft werden, wie lange die Außenbewirtschaftung genehmigt wird. Zusätzlich würde die Satzung auch erlaubnisfreie Betriebe beinhalten, bei denen es bisher keine Regelungen zum Ende der Außenbewirtschaftung gibt. Dies würde insgesamt die Vorgänge bei der Gaststättenbehörde vereinfachen. Auch die Kontrolle würde vereinfacht.

Grundsätzlich wird das Ende der Außenbewirtschaftung auf 22 Uhr festgesetzt. Ab dieser Uhrzeit beginnt nach der Polizeiverordnung, sowie nach der TA Lärm und der Freizeitlärmrichtlinie die Nacht. Von beiden Richtlinien wird ab dieser Uhrzeit ein geringerer Lärmwert (Kerngebiet bzw. Mischgebiet 45 Dezibel) für zulässig erachtet. Es tritt die sogenannte Nachtruhe ein. Durch Gespräche der Außenbewirtschaftungsnutzer wird gemäß der VDI-Richtlinie 3770 ein Schallleistungspegel pro Gast in Höhe von 63 – 71 Dezibel angenommen. Bei 10 Gästen wird bei einem Abstand von 25m noch ein Lärmpegel von 49 Dezibel berechnet. Es ist allgemein daher

davon auszugehen, dass die Grenzwerte der Freizeitlärmrichtlinie bei einer Außenbewirtschaftung nach 22 Uhr nicht eingehalten werden.

Gemäß § 11 GastVO kann aufgrund einer besonderen örtlichen Lage die Sperrzeit verkürzt oder verlängert werden. Eine besondere örtliche Lage liegt beispielsweise beim Marktplatz vor. Dieser ist bereits aus der Historie heraus ein Ort, an dem sich Menschen versammeln, handeln, diskutieren und gesellig bei einem Glas Wein sitzen. Der Marktplatz in Ludwigsburg ist auch von seiner offenen Bebauung so ausgelegt, dass sich Schall schnell verflüchtigen kann. Eine Einhaltung der Lärmwerte ist daher hier am ehesten vorstellbar.

Die bisherigen Testläufe, die Sperrzeit in der Zone I am Wochenende auf 24 Uhr und unter der Woche auf 23 Uhr festzulegen, haben außerdem bisher zu keinen Beschwerden geführt. Es kann daher vorerst befürwortet werden, die Sperrzeit der Zone I in den Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und vor gesetzlichen Feiertagen auf 24 Uhr und an den sonstigen Tagen auf 23 Uhr festzusetzen. Dies trägt auch dem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung, an sommerlichen Abenden die Außenbewirtschaftungsflächen länger nutzen zu können. Dieser Bedarf ist auch durchaus gegeben. Die lang anhaltenden Wärmeperioden in den letzten Jahren, luden zum Verweilen auf den Freisitzflächen ein (vgl. LKZ 11./12.08.18 „Lange Sommernächte bis Mitternacht“). Die Gastronomen auf dem Marktplatz berichteten, dass auch gerade nach diversen Veranstaltungen viele Gäste länger im Freien bleiben wollten (vgl. LKZ 12.03.2019 „Lauschige Sommernächte dauern jetzt bis Mitternacht“). Ludwigsburg ist für seine vielen Veranstaltungen bekannt. In der Innenstadt finden im Sommer über 30 Veranstaltungen statt, die teilweise auch einige Tage dauern.

Da die Nachtruhe unter der Woche einen höheren Stellenwert genießt, kann die Sperrzeit jedoch nicht auch unter der Woche auf 24 Uhr festgesetzt werden. Auch andere Städte berücksichtigen die Nachtruhe unter der Woche (Freiburg, Heilbronn und Pforzheim). Durch solch eine abgestufte Regelung ist eine höhere Akzeptanz der Anwohner erwartbar.

Eine Ausdehnung der längeren Sperrzeit (bis 24 Uhr) auf die gesamte Innenstadt sehen wir kritisch. Die Wohnbebauung ist erheblich enger und umfangreicher als auf dem Marktplatz. Dadurch ist hier von einem höheren Lärmpegel auszugehen.

Eine generell längere Außenbewirtschaftung ist auch deshalb problematisch, da es Bereiche in der Innenstadt gibt, in denen es jetzt schon häufig zu Lärmbeschwerden kommt. Die verantwortlichen Gaststätten wären dann auch von der generellen Regelung erfasst und könnten ebenfalls länger geöffnet bleiben. Dies würde sich weiter negativ auf die Anwohner auswirken. Ebenfalls überwiegt in weiten Teilen der Innenstadt die Wohnnutzung.

Auch weitere Gaststätten außerhalb der Innenstadt könnten kürzere Sperrzeiten fordern. Diese Forderungen abzulehnen wird umso schwieriger je größer der Bereich mit den generell kürzeren Sperrzeiten wird.

Als Kompromiss könnte deshalb die Sperrzeit in der Zone II, in den Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und vor gesetzlichen Feiertagen auf 23 Uhr und an den sonstigen Tagen auf 22 Uhr festgesetzt werden. Auf Antrag kann im Einzelfall dann immer noch eine kürzere Sperrzeit geprüft werden.

Hier könnte im Vorhinein bei unklaren Fällen die Gaststättenbehörde auch Lärmgutachten fordern, die eine erhebliche Lärmbelästigung der Nachbarn ausschließen. Eine solche, auf einem Lärmschutzgutachten beruhende Entscheidung, ist eher vor Gericht haltbar. Die Kosten des Lärmschutzgutachtens müsste der Betreiber übernehmen.

Im sonstigen Stadtgebiet sollte die Sperrzeit grundsätzlich auf 22 Uhr festgesetzt werden. Damit wird vor allem Rücksicht auf allgemeine Wohngebiete genommen. Dort sollte die Nachtruhe noch gewichtiger gewertet werden als in der Innenstadt. Auch hier ist es möglich, durch Antrag eine kürzere Sperrzeit zu erhalten. Mit dieser gestaffelten Regelung würde Ludwigsburg anderen Städten folgen (Heilbronn und Pforzheim).

Hinzu kommt, dass das Ausschankende, welches bisher eine halbe Stunde vor Beginn der Sperrzeit festgesetzt war, wegfällt. Auch hiermit wird die Außenbewirtschaftung für die Gastronomen flexibler gestaltet.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass Gaststätten, in deren Erlaubnis bereits kürzere Sperrzeiten festgesetzt sind, weiterhin, wie vorgesehen, geöffnet haben dürfen.

Abschließend gilt zu beachten, dass generelle Regelungen zu Sperrzeiten, die erst nach 22 Uhr beginnen, ohne Lärmschutzgutachten rechtlich aus den anfangs genannten Gründen immer angreifbar bleiben. An dieser Stelle sei deshalb nochmals darauf hingewiesen, dass der Erfolg der verkürzten Sperrzeiten sehr stark von der Mitwirkung der Gastronomen abhängig ist. Daher die eindringliche Bitte an die Gastronomen, darauf zu achten, dass die Gäste sich ab 22 Uhr nicht mehr übermäßig laut verhalten. Dies gilt für Gespräche und für das Kommen und Gehen.

Unterschriften:

Heinz Mayer

Verteiler:

LUIS

Stabsstelle WiFö



LUDWIGSBURG

NOTIZEN